

dergleichen Gefäßen bloß auffgehalten werden / sondern allein in Ledernen Säcklein oder vielmehr Gläßlein / wohl oben zugemacht vnd verstopfft: mögen darnach diese beyde in Büchsen oder Schächtlein zubesserer Verwahrung reponiret vnd gethan werden. a]

a] Chur. Maynzische Apothecker Ordnung ibid. §. 11. dieses wird in vielen Apotheken nicht obseruirt vnd ist etne grosse schädliche Sauthheit der Apotheker / dann oftmahl die Büchsen Wurmstichicht seynd / da muß dann das Wurmgestich sich mit den Speciebus vermengen oder die Species zum wenigsten wegen deß durchlöcheren Holzes ihre krafft verlieren.

§. 55. Alle Extracta die in den Apothekē reponiret werdē / wie auch alle andere Medicamenta, die anfänglich Liquida, vnd zimlich weich seynd / mitler zeit aber zimlicher massen gestehen / ja auch also hart werden / das man sie mit vorthail vnd Mühe vltus tempore vertheilen muß / sollen in feinen Glässern vnd dergleichen leichten zerbrechlichen Gefäßen bloß reponiret, sondern in darzu bequemen / sauberen steinern Häfflein / Zinnenbüchsen / oder aber in Schweinsblasen / die nachmahls in Büchsen / Schächtlein oder auch Glässern verschlossen seyn sollen / behalten werden damit sie von der Luft nicht zuschr außgetruetnet / vnd die beste krafft also außgesogen werde. a]

a] Chur. Maynzische Apothecker Ordnung ibid. §. 12. Dann so sie von den Apothekern (wie oftmahl bößlich gespührt vnd gesehen) auß den bloßen Glässern genommen / vnd mit einem Messer oder Spatül gebrochen werden / daß Glas nicht verfare vnd mitgehe / die kleine / pitzige / zermalte stücklein den Patienten (mit Nacherwartung grosser / tödtlicher Gefahr) vnter solchen Medicamenten eingegeben. Endlich auch solche zufäll erwecken / die dem vnschuldigen Medico Doctori, vnd anderndem Krancken beywohnenden vnwissentlich zugeschrieben mögen werden.

§. 56. Alle kühlende Del / als da sind Rosen: Violē: Sceblummen: vnd dergleichen Del / sollen jährlich widerumb frisch vnd von vnzeitigem Baumöl præpariret werden. a]

a] Dann so sie vber das Jahr alt / verlihren sie ihre kühlende Krafft vnd Wirkung / nehmen hergegen etne warme Qualität an sich / dardurch dann deß Medici intent nicht allein gehindert / sondern auch den Krancken Gefahr darauff entstehen würde. Churfürstliche Maynzische Apothecker Ordnung §. 13. c. 5. Spener. Apoth. Ord. c. 2. §. 9.

§. 57. Damit aber die Apotheker deß jährlichen Dels kein verlust ha-

lust ha-